

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde....., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:	Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:
1. Allgemeine Bestimmungen	---	1. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	§ 1 Zweck	§ 1 Zweck und Geltungsbereich
1 Dieses Reglement: a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde[...] im Bereich der Siedlungsabfälle. b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.	1 Dieses Reglement will den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Umweltschutzbereich sicherstellen und ergänzende kommunale Massnahmen ermöglichen.	1 Dieses Reglement: a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Oberwil im Bereich der Siedlungsabfälle. b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen. c. bezweckt, dass Abfälle so weit wie möglich vermieden oder umweltschonend wiederverwendet oder beseitigt werden. d. regelt die getrennte Erfassung und Behandlung der verschiedenen Abfallarten entsprechend ihrer Eigenschaft.
---	2 Insbesondere sollen: a) Abfälle vermieden oder nach Möglichkeit wiederverwertet werden; b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren unterschiedlichen Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden; c) unvermeidliche und nicht wiederverwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.	---
2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmebewilligungen erlassen.	---	2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmebewilligungen erlassen.
---	§ 2 Geltungsbereich	---
3 Dieses Reglement gilt für: a Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen	1 Das Reglement gilt für: - Siedlungsabfälle aus Haushaltungen; - Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungs-	3 Dieses Reglement gilt für: a Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen,

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
len, sowie öffentlichen Verwaltungen, b Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.	betrieben, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, soweit diese durch die Gemeinde erfasst werden; - Sonderabfälle aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe.	sowie öffentlichen Verwaltungen, b Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.
---	² Alle übrigen Abfälle, insbesondere gewerbliche und auch die in der Landwirtschaft und in den Familiengartenarealen anfallenden Abfälle, muss der Verursacher entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.	---
§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung	---	§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung
1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.	---	1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie zum Beispiel Mehrweggeschirr) bevorzugen.
2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.	---	2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.
3 Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.	---	3 Die Gemeindeverwaltung kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.
4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.	---	4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
---	§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	---

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
---	¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen beachten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen sowie problematische Stoffe vermieden werden.	---
---	² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushaltungen sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert und so wiederverwertet werden.	---
---	³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt den separaten Sammeleinrichtungen oder wenn möglich den Verkaufsgeschäften zugeführt werden.	---
---	⁴ Sonderabfälle müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen sind sie den speziellen Gemeinde-Sammeleinrichtungen oder den periodisch durchgeführten Gemeindesammlungen für Sonderabfälle zuzuführen.	---
§ 3 Begriffe	---	§ 3 Begriffe
1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.	---	1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.
2 Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.	---	2 Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
3 Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.	---	3 Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.
4 Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.	---	4 Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
5 Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche	---	5 Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.		Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.
§ 4 Zuständigkeiten	---	§ 4 Zuständigkeiten
1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.	---	1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in seinem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.
2 [Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbandes [...] überträgt die Gemeinde die in den Statuten und durch Entscheid der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben [dem/der]].	---	---
3 [Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Abfall-Zweckverbandes ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen [die/der] weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt: a. Abfuhr von Kehr- und Sperrgut; b. Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, c. Entsorgung von Sonderabfällen; d. Information und Beratung.]	---	---
4 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.	---	2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
5 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.		3 Der Gemeinderat koordiniert seine Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.
6 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.	---	4 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
7 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung]	---	5 Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Ver-

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.		pflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
§ 5 Information	§ 12 Information	§ 5 Information
1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.	1 Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe periodisch über die Möglichkeit der: - Vermeidung von Abfällen - Wiederverwertung von Gegenständen - Wiederverwendung von Abfällen - umweltverträglichen Beseitigung von nicht wiederverwertbaren Abfällen.	1 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
2 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Er/Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.	2 Er veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender.	2 Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.
3 Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.	---	3 Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.
§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber		§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber
1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.		1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.	---	2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als	---	3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.		250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.	---	4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.
	§ 4 Verbotene Beseitigungsarten	
5 Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.	Es ist verboten, Abfälle wegzuworfen, liegenzulassen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.	5 Es ist verboten, Abfälle wegzuworfen, liegenzulassen, zu verbrennen, zu vergraben, versickern zu lassen, in die Kanalisation oder Gewässer einzuleiten (auch nicht zerkleinert oder verdünnt) oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.
2. Organisation der öffentlichen Entsorgung		2. Organisation der öffentlichen Entsorgung
§ 7 Kehricht und Sperrgut	§ 5 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut	§ 7 Kehricht und Sperrgut
1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] organisiert eine Abfuhr [oder Unterflur Sammelcontainer] für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr [oder Sammelstellen] erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.	¹ Der Gemeinderat organisiert die Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, die nicht an einer Sammelstelle abgegeben werden können. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.	1 Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr oder Sammelstellen für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr oder die Sammelstellen erfassen alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.
2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.	⁵ Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.	2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
§ 8 Separatsammlungen	§ 6 Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen	§ 8 Separatsammlungen
1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare	² Der Gemeinderat sorgt für die separate	1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.	Sammlung und die Verwertung wiederverwertbarer Abfälle wie z.B.: a) Papier und Karton b) Glas c) organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushaltungen, die nicht dezentral kompostiert werden können d) Weissblechdosen e) Aluminium f) übrige Metalle g) Tierkörper und Schlachtabfälle h) Kleinmengen von Motorenölen i) Kleinmengen von Speiseölen	Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.
2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.	¹ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung bestehen.	2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Abfahren und Sammelstellen ergänzen.
3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.	---	3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.	³ Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen usw.) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.	4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
§ 8.1 Biogene Abfälle	§ 7 Kompostierung	§ 8.1 Biogene Abfälle
1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie a für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt; b soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt, c einen Häckseldienst organisiert.	¹ Die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen im Wohngebiet wird gefördert.	1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung, indem sie a für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellen kann; b soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt.

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
	³ Der Gemeinderat organisiert einen Häckseldienst.	2 Der Gemeinderat stellt für verholztes Grünmaterial eine Möglichkeit zur Verwertung zur Verfügung (Häckseldienst und/oder Abfuhr von verholztem Material).
	² Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung über die Einrichtung und den Betrieb von Kompostplätzen. Er organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.	
2 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.	---	3 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.
§ 8.2 Sonderabfälle	§ 8 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und aus dem Klein-gewerbe	§ 8.2 Sonderabfälle
1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.	¹ Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere: a) Motoren- und Speiseöle b) Batterien und Akkumulatoren c) Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen usw.) d) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen usw.) e) Quecksilberhaltige Gegenstände (z.B. Thermometer) f) Medikamente g) Reinigungsmittel h) Pflanzenschutzmittel i) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel usw.) k) Labor- und Fotochemikalien l) Säuren und Laugen	1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt, in die Kanalisation eingeleitet oder anderweitig in die Umwelt verbracht werden.
	² Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonderabfälle aufmerksam. Er	

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
	achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.	
2 Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.	³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. zu den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsstellen geführt werden.	2 Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.
	§ 9 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	
	Sonderabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen gemäss den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen entsorgt werden.	
§ 9 Bereitstellung der Abfälle	§ 5 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut	§ 9 Bereitstellung der Abfälle
1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.		1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.
	³ Der Gemeinderat bestimmt für jede Abfuhrart die maximal zugelassene Grösse und das maximale Gewicht der Säcke, Container, Bündel, Gebinde oder Einzelstücke und veröffentlicht diese Vorschriften jährlich im Abfallkalender.	
2 Kehrrihtsäcke und Abfallgebände dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.	⁴ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.	2 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.
3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.	¹⁰ Defekte oder überfüllte Container werden vom Sammelunternehmer zurückgewiesen.	3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
4 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 ¹ wie folgt bereitzustellen: a in den gebührenpflichtigen Kehrrihtsäcken/	² Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen: Siedlungsabfälle aus Haushaltungen: - in verschlossenen, gebührenpflichtigen	4 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen: a in den gebührenpflichtigen Kehrrihtsäcken oder in Kehrrihtsäcken mit Gebührenmarken.

¹ Anhang 1 Gebührentarif zum Abfallreglement

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
in Kehrchtsäcken mit Gebührenmarken] [an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten]; b Brennbare Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrchtabfuhr mitgegeben werden. c Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.	Kehrchtsäcken (einzeln oder in Containern) - Asche in Kesseln mit der entsprechenden Gebührenmarke Sperrgut: - in einem soliden Behälter - als verschnürtes Bündel - als Einzelstück Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben: - in Containern	b Brennbare Kleinsperrgut kann der ordentlichen Kehrchtabfuhr mitgegeben werden. c Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde. Für gewerbliche Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen kann der Gemeinderat die Bereitstellung der Abfälle in Containern vorschreiben.
5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.	6 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und bei grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrchtsäcke in Containern bereitzustellen sind.	5 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und bei grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrchtsäcke in Containern bereitzustellen sind.
6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflurssystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.	---	6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflurssystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
		7 Verunreinigungen durch aufgerissene Säcke oder Ähnliches sind durch diejenigen Personen zu entfernen, welche den Abfall bereitgestellt haben.
	7 Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container ist Sache der Hauseigentümer und Betriebe.	8 Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container ist Sache der Hauseigentümer und Betriebe.
	8 Für die Bereitstellung der Kehrcht-Container sind auf privatem Grund Abstellplätze zu erstellen. Die Container müssen ohne technische Hilfsmittel zum Kehrchtwagen befördert werden können.	9 Für die Bereitstellung der Kehrcht-Container sind auf privatem Grund Abstellplätze zu erstellen. Die Container müssen ohne technische Hilfsmittel zum Kehrchtwagen befördert werden können.
	9 Aus Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die von den Kehrcht- und Abfuhrwagen nicht befahren werden, muss das Sammelgut an die nächstbefahrene Strasse ge-	10 Aus Wegen, Strassen, die von den Kehrcht- und Abfuhrwagen nicht befahren werden können, muss das Sammelgut an die nächstbefahrene Strasse gebracht und an geeigneter Stelle,

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
	bracht und an geeigneter Stelle, die mit der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) abzusprechen ist, abgestellt werden.	die mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen ist, abgestellt werden.
	¹¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Containern. Die Haftung der Sammelunternehmer bleibt vorbehalten.	11 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Containern. Die Haftung der Sammelunternehmer bleibt vorbehalten.
3. Finanzierung		3. Finanzierung
§ 10 Verursacherprinzip	§ 11 Gebühren	§ 10 Verursacherprinzip
1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.	¹ Der Gemeinderat erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung decken. Diese sind gestützt auf das Verursacherprinzip abhängig von den bereitgestellten Mengen.	1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.	---	2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
§ 11 Gebühren	§ 11 Gebühren	§ 11 Gebühren
1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer [Grundgebühr und] mengenabhängigen Gebühren, mit der mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.	¹ Der Gemeinderat erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung decken. Diese sind gestützt auf das Verursacherprinzip abhängig von den bereitgestellten Mengen.	1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren, mit denen mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.
	² Für die Sammlung von organischen Abfällen werden mengenabhängige Gebühren erhoben, die deutlich geringer sind, als die Gebühren gemäss § 11 Abs.1.	
	³ Der Gemeinderat kann dem Verursacher die Kosten von besonders aufwendigen Entsorgungen und Dienstleistungen (z.B. Kühlgeräte, Häckseln) überbinden.	
2 Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu die-	⁴ Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund der	2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
sem Reglement festgelegt. [oder Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest].	vorliegenden Abfallrechnung die Gebühren fest, resp. beschliesst über deren Anpassung.	anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest.
§ 11.1 Mengengebühren		§ 11.1 Mengengebühren
1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht [oder Volumen] für folgende Abfallarten erhoben: [Kehricht], [Sperrgut], [biogene Abfälle], [weitere Fraktionen]. [gewichtssabhängige Konzessionsabgabe für private Sammlungen von Siedlungsabfällen].		1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle.
§ 11.2 Grundgebühren		§ 11.2 Grundgebühren
1 Die Grundgebühren werden pro [Wohneinheit /oder Eigentümer/ oder Betrieb] jährlich erhoben.		1 Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich pauschal erhoben.
2 Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach [Bemessungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbetrag pro Betrieb, Abstufung nach Betriebsgrösse] erhoben.		2 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
3 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.		3 Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.
§ 12 Abfallrechnung	§ 10 Abfallrechnung	§ 12 Abfallrechnung
1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung welche umfasst: a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.	¹ Der Gemeinderat führt in der Rechnung separate Konten, woraus alle Aufwendungen und Erträge für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung sowie die Beseitigung der Abfälle ersichtlich sind.	1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung welche umfasst: a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.	² Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.	2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.
§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde	---	§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde
1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeit-	---	1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeit-

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
stellen anbieten.		stellen anbieten.
2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.	---	2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.
4 Schlussbestimmungen		4 Schlussbestimmungen
§ 14 Vollzug	§ 13 Vollzug	§ 14 Vollzug
1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.	1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.	1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
	2 Er schliesst mit den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmen die notwendigen Verträge ab.	2 Er schliesst mit den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmen die notwendigen Verträge ab.
2 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.	3 Er wacht über die Einhaltung des Reglementes und kann die Öffnung der Gebinde von nicht reglementskonform bereitgestelltem Siedlungsabfall (Container, Kehrtrümpfe, Behälter, Bündel und Sperrgut) veranlassen, um die Verantwortlichen zu ermitteln.	3 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.
	4 Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder Privaten zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten.	
3 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.		4 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.
§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung		§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung
1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.	---	1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.	---	2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.
		§ 16 Verfügungszuständigkeit
		1 Die Verwaltung ist zuständig für den Erlass von Verfügungen zu diesem Reglement.
§ 16 Rechtsschutz	§ 14 Rechtsschutz	§ 17 Rechtsschutz
1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regie-	Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regie-	1 Gegen Verfügungen der Verwaltung, die sich auf dieses Reglements stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Ge-

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
rungsrat erhoben werden.	rungsrat erhoben werden.	meinderat erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
§ 17 Strafbestimmungen	§ 15 Strafbestimmungen	§ 18 Strafbestimmungen
1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.	1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.00 bestraft.	1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.
2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.		2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
	2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.	
3 Mit Busse wird bestraft: a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9); b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9); c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9); d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9); e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6); f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.; g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6); h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.	---	3 Mit Busse wird bestraft: a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9); b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9); c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9); d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9); e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6); f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.; g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6); h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

Synopse Abfallreglement nach 4. Lesung – zur Vorprüfung an den Kanton

Musterreglement Kanton Version vom 31. August 2020	Abfallreglement Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992	Abfallreglement Gemeinde Oberwil neu
§ 18 Inkrafttreten	§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten
1 Das Abfallreglement vom wird aufgehoben.	¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement der Gemeinde Oberwil über die Abfuhr und die Beseitigung von Kehrriecht, Abfallstoffen und Tierkörpern (Abfallreglement) vom 20. November 1980 aufgehoben.	1 Das Abfallreglement vom 10. Dezember 1992 wird aufgehoben.
2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am(Datum) in Kraft.	² Dieses Reglement tritt auf den 1.4.1993 in Kraft.	2 Das vorliegende Reglement wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.